

weil solche Unternehmervereinigungen auch sonst bereits vor 1159 belegt sind¹⁾ und weil die neueren Untersuchungen über die Verhältnisse auf dem alten Kulturboden geradezu auf diese Lösung hinweisen²⁾, sondern weil die Errichtung von Marktbaulichkeiten und Gewerbeanlagen eine Angelegenheit war, die nicht nur notorisch mit dem Gründungsvorgang selbst verbunden ist³⁾, sodann, wegen der mit ihnen verbundenen Bannrechte, nicht von einzelnen Privatunternehmern zusammenhangslos neben-

Annahme beeinflusst, daß es sich bei der Errichtung des Lübed von ca. 1159/60 nur um die Wiederherstellung der ersten Gründung handelte, zu der die Einwohner „von selbst aus der nahen Löwenstadt“ kamen (S. 267). Diese Annahme ist, zuletzt durch S. Lenz, durch die Gegenüberstellung des Kartenbildes von ca. 1143 mit dem von ca. 1159, anschaulich widerlegt. Für ein Gründungsunternehmerkonsortium blieben ganz im Gegensatz zur Meinung von Th. Mayer (S. 267) ungewöhnlich große und in solchem Maße noch nie durchgeführte Aufgaben „im Sinne eines Lokators“ Die Forderung Th. Mayers, vom Unternehmerkonsortium nicht zu sprechen, „bis sein Vorhandensein nachgewiesen ist“, kann ich aus dem Grunde nicht anerkennen, weil hier unter „nachweisen“ offenbar verstanden ist, für die Zeit um 1160 einen gleichzeitigen „urkundlichen“ Nachweis zu erbringen. Das ist selbstverständlich unmöglich. Der Nachweis kann nur auf dem von mir durchgeführten Wege erbracht werden. Die weiter von Th. Mayer (S. 272) im Anschluß an seine Auffassung von Wien - auf die ich hier nicht eingehe - vorgetragene Meinung, daß es sich bei den späteren Geschlechtern um Grundbesitzer und Spekulanten gehandelt habe, „oder auch um Glückspilze, die zufällig das Grundeigentum hatten, wo sich die Stadt erweiterte, aber kein Gründerkonsortium“ (S. 272), ist für das Eigentum an Marktbaulichkeiten und Gewerbeanlagen ausgeschlossen. Nochmals weise ich darauf hin, daß ich mich für Wien keineswegs um 150 oder 100 Jahre geirrt habe, wie Th. Mayer S. 270 meint. Vgl. dazu meine Erklärung in: MÖJG. Bd. 44, 1930 S. 398.

¹⁾ Vgl. S. 417 und 452.

²⁾ Vgl. oben S. 419—421.

³⁾ Man vgl. z. B. nur die Urkunden 80, 81, 83, 85 und 86 in der zweiten Auflage der bekannten Köhlscheschen Quellenammlung, S. Keutgen, Ämter und Zünfte S. 146, 235 ff. und Tzschoppe-Stenzel, Schlesische Lausitzische Urkundenammlung zur Gesch. d. Ursprungs der Städte (1832) S. 184. - Für das Ordensland Preußen: O. Zippel, Altpr. Monatschr. Bd. 57 S. 252 und für Mähren bereits B. Dudík, Mährens allgemeine Geschichte 8 (1878), S. 381: „Man kann sagen: wie viele größere Orte, Märkte und Städte, so viele Mühlen; in der Regel, wie die Schmiede und die Bänke der Fleischer, Bäcker und Schuster, Regalien der Erbrichter oder Schultheßen.“